

Verband der deutschen Keramikstädte

Vereinssatzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verband der deutschen Keramikstädte“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Höhr-Grenzhausen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der deutschen Standorte für Porzellan und Keramik durch die Zusammenarbeit der zu dem Verein gehörenden Mitgliedskommunen und Partner sowie durch eine nationale und internationale Positionierung des Vereins.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen und Tätigkeiten verwirklicht:
 - a. Entwicklung einer gemeinsamen Identität der deutschen Keramikstädte, die sich auf gemeinsame kulturelle und historische Werte sowie auf die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen stützt
 - b. Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Keramikstädten
 - c. Vernetzung von kommunalen und regionalen Aktivitäten rund um Keramik und Porzellan auf nationaler und internationaler Ebene, zum Beispiel auf den Feldern Tourismus, Keramikmärkte, Keramikmuseen, Bildung, Forschung, Wirtschaftsförderung
 - d. Entwicklung von Ideen für gemeinsame Projekte, die für die Mitglieder im Sinne der Satzungszwecke von Interesse sind
 - e. Initiierung, Koordination und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Stärkung des Images von Keramik und Porzellan
 - f. Förderung von Kunst in den Bereichen Keramik und Porzellan
 - g. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des kulturellen Erbes der Keramikstädte
 - h. gemeinsame Interessenvertretung der deutschen Keramikstädte auf nationaler und internationaler Ebene
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
6. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke eine Geschäftsstelle führen und einen Geschäftsführer bestellen.

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können Städte und Gemeinden in Deutschland werden, die den Satzungszweck unterstützen.
2. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Satzungszweck unterstützt.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten und soll im Falle von juristischen Personen und Personenvereinigungen auch Angaben zum (gesetzlichen) Vertreter enthalten.
4. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§4 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Ordentliche Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist per Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragbar. Jedes Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten.
8. Fördermitglieder haben keine Stimme.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - a. Dem/der Vorsitzenden
 - b. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem/der Schriftführer/in
 - d. Dem/der Schatzmeister/in
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Vorstandsneuwahl erfolgt ist.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung der organisatorischen Angelegenheiten des Vereins. Er hat alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Über die Beratung des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins erforderlich ist, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
5. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
6. Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet, wenn ein Vorstandsmitglied aufgrund einer bestimmten ausgeübten Funktion bestellt wurde und diese nicht mehr ausübt. Das Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge gewählt.

§6 Berichterstattung

1. Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der Schatzmeister einen Bericht über die Kassenlage.
2. Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Geschäftsjahre durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die durchgeführte Kassenprüfung und stellen nach Anhörung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde am 20. November 2015 errichtet.